



# MARKTGEMEINDE OSTERMIETHING

## Gemeindenachrichten

AUSGABE 5

16. JUNI 2017

AMTLICHE MITTEILUNG  
Zugestellt durch Post.at

Ärzteplan 3. Quartal 2017	1
GEMEINSAM SICHER	2
ÖWAV Merkblatt - Ableitung von Beckenwasser	3
Land OÖ - Schulbeginnhilfe und Schulveranstaltungsbeihilfe	4
OÖVV - Schüler- und Lehrlingsfreifahrt	5
OÖ Landesforstdienst - Eschentriebsterben	6

5121 Ostermiething, Bergstraße 30

Tel. 062 78/ 62 55 Fax: 062 78/ 62 55—21

<http://www.ostermiething.at>



# 1. Ärzteplan 3. Quartal 2017

## ÄRZTEDIENST an Wochentagen von 14.00 bis 19.00 Uhr

03. Quartal 2017 Änderungen vorbehalten!

### Juli 2017:

Sa. 01.07. - ----  
So. 02.07. - ----  
Mo. 03.07. - Dr. Binder  
Di. 04.07. - Dr. Bellinghausen  
Mi. 05.07. - Dr. Eysin  
Do. 06.07. - Dr. Permanschlagler  
Fr. 07.07. - Dr. Binder  
Sa. 08.07. - ----  
So. 09.07. - ----  
Mo. 10.07. - Dr. Binder  
Di. 11.07. - Dr. Binder  
Mi. 12.07. - Dr. Permanschlagler  
Do. 13.07. - Dr. Eysin  
Fr. 14.07. - Dr. Bellinghausen  
Sa. 15.07. - ----  
So. 16.07. - ----  
Mo. 17.07. - Dr. Binder  
Di. 18.07. - Dr. Bellinghausen  
Mi. 19.07. - Dr. Eysin  
Do. 20.07. - Dr. Permanschlagler  
Fr. 21.07. - Dr. Eysin  
Sa. 22.07. - ----  
So. 23.07. - ----  
Mo. 24.07. - Dr. Permanschlagler  
Di. 25.07. - Dr. Bellinghausen  
Mi. 26.07. - Dr. Permanschlagler  
Do. 27.07. - Dr. Bellinghausen  
Fr. 28.07. - Dr. Bellinghausen  
Sa. 29.07. - ----  
So. 30.07. - ----  
Mo. 31.07. - Dr. Bellinghausen

### August 2017:

Di. 01.08. - Dr. Binder  
Mi. 02.08. - Dr. Permanschlagler  
Do. 03.08. - Dr. Bellinghausen  
Fr. 04.08. - Dr. Permanschlagler  
Sa. 05.08. - ----  
So. 06.08. - ----  
Mo. 07.08. - Dr. Eysin  
Di. 08.08. - Dr. Binder  
Mi. 09.08. - Dr. Permanschlagler  
Do. 10.08. - Dr. Eysin  
Fr. 11.08. - Dr. Permanschlagler  
Sa. 12.08. - ----  
So. 13.08. - ----  
Mo. 14.08. - Dr. Binder  
Di. 15.08. - ---- Mariä Himmelf.  
Mi. 16.08. - Dr. Eysin  
Do. 17.08. - Dr. Permanschlagler  
Fr. 18.08. - Dr. Binder  
Sa. 19.08. - ----  
So. 20.08. - ----  
Mo. 21.08. - Dr. Binder  
Di. 22.08. - Dr. Bellinghausen  
Mi. 23.08. - Dr. Permanschlagler  
Do. 24.08. - Dr. Eysin  
Fr. 25.08. - Dr. Bellinghausen  
Sa. 26.08. - ----  
So. 27.08. - ----  
Mo. 28.08. - Dr. Bellinghausen  
Di. 29.08. - Dr. Binder  
Mi. 30.08. - Dr. Permanschlagler  
Do. 31.08. - Dr. Bellinghausen

### September 2017:

Fr. 01.09. - Dr. Eysin  
Sa. 02.09. - ----  
So. 03.09. - ----  
Mo. 04.09. - Dr. Binder  
Di. 05.09. - Dr. Bellinghausen  
Mi. 06.09. - Dr. Eysin  
Do. 07.09. - Dr. Eysin  
Fr. 08.09. - Dr. Binder  
Sa. 09.09. - ----  
So. 10.09. - ----  
Mo. 11.09. - Dr. Eysin  
Di. 12.09. - Dr. Binder  
Mi. 13.09. - Dr. Binder  
Do. 14.09. - Dr. Eysin  
Fr. 15.09. - Dr. Binder  
Sa. 16.09. - ----

So. 17.09. - ----  
Mo. 18.09. - Dr. Permanschlagler  
Di. 19.09. - Dr. Bellinghausen  
Mi. 20.09. - Dr. Eysin  
Do. 21.09. - Dr. Permanschlagler  
Fr. 22.09. - Dr. Eysin  
Sa. 23.09. - ----  
So. 24.09. - ----  
Mo. 25.09. - Dr. Permanschlagler  
Di. 26.09. - Dr. Bellinghausen  
Mi. 27.09. - Dr. Permanschlagler  
Do. 28.09. - Dr. Bellinghausen  
Fr. 29.09. - Dr. Permanschlagler  
Sa. 30.09. - ----

Dr. Binder  
Dr. Binder  
Dr. Permanschlagler  
Dr. Eysin  
Dr. Bellinghausen

Riedersbach - Tel. 06277/7665  
Kirchberg - Tel. 06277/20279  
St. Pantaleon - Tel. 06277/6450  
Tarsdorf - Tel. 06278/8197  
Ostermiething - Tel. 06278/71137



An Sonntagen, Feiertagen und Nachts (ab 19.00 Uhr) wenden Sie sich an den  
HausÄrztlichen NotDienst – HÄND Tel.: 141



Die Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ fördert und koordiniert den Sicherheitsdialog zwischen den Menschen, den Gemeinden und der Polizei, mit dem Ziel, gemeinsam als „Gesellschaft des Hinsehens und aktiven Handelns“ die Sicherheit zu erhöhen. Um diese Aufgabe in den Gemeinden umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Sicherheitspartner und/oder Sicherheitsgemeinderat bestellt wird.

### **Sicherheitspartner**

*Sicherheitspartner sind Menschen, die auf regionaler Ebene Interesse am Mitwirken und Mitgestalten von Sicherheit haben. Sie sollen durch die Weitergabe von Präventionsinformationen an ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger als Multiplikatoren fungieren und zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Fragen der Verbrechensverbeugung beitragen.*

Mit GEMEINSAM.SICHER soll die Beziehung zwischen Bürger und Polizei verbessert und gestärkt werden.

Wenn Sie Interesse haben, als Sicherheitspartner der Polizei an dieser Initiative des BM.I mitzuwirken, melden Sie sich bitte bei Ihrem Gemeindeamt, der zuständigen Polizeiinspektion Ostermiething (Sicherheitsbeauftragte RevInsp Michael ALTKOFER) oder beim Bezirkspolizeikommando Braunau/I



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

### ÖWAV-Merkblatt

## Private Hallen- und Freischwimmb Becken Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser

2. Auflage, 2011

Aufbereitete Badewässer sowie bäderspezifische Spül- und Abwässer enthalten bestimmungsgemäß Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie Aufbereitungshilfsmittel. Bei der Ableitung dieser Wässer sind grundsätzlich die rechtlichen Vorgaben und folgender Stand der Abwassertechnik zu beachten:

### 1. Empfehlung einer rechtskonformen sowie erfahrungsgemäß auch praktikablen Ableitung einzelner bäderspezifischer Wasser-/Abwasserarten

**Hinweis:** Diese Empfehlung beruht auf bewährten Verfahren der Badewasserbehandlung unter Einsatz von handelsüblichen Aktivchlorpräparaten sowie anorganischen pH-Korrektur- und Flokkungshilfsmitteln. Eine sinngemäße Anwendung auf mit Aktivsauerstoff behandelte Badewässer wird empfohlen, da solche Wässer auch Chemikalien (z. B. durch Sulfat aus dem Einsatz von Persauerstoffverbindungen) enthalten.

#### • Spül- und Reinigungswässer

Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filtrerrückspülwässer), d. h. alle Abwässer der chemisch-physikalischen Badewasseraufbereitung, sind im Regelfall entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal (allenfalls die Kleinkläranlage vor Ort) abzuleiten.

**Hinweis:** Im Falle der Einleitung in die eigene Kleinkläranlage ist darauf zu achten, dass die bescheidkonforme Reinigungsleistung der Anlage durch die in Spül- und Reinigungswässern unvermeidlich enthaltenen Chemikalien nicht beeinträchtigt wird. Eine vorangehende Rücksprache beim Lieferanten/Hersteller der Kleinkläranlage wird dringend empfohlen.

#### • Beckenwässer

**Beckenwässer** mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und -schongebiete)

- auf eigenem Grund und Boden flächig (über eine geschlossene Grünvegetation) versickert,
- ohne Errichtung von Einbauten in ein Gewässer sowie/oder
- in eine Regenwasserkanalisation in Absprache mit dem Kanalisationsbetreiber eingeleitet werden.

#### Dabei ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit geschlossener Vegetation (z. B. Wiese/ Rasen) mit ausreichender Sickerfähigkeit. Die Oberflächenversickerung hat jedenfalls so zu erfolgen, dass fremde Rechte nicht verletzt, z. B. Nachbargrund-

stücke nicht vernässt werden. Im Zweifelsfall ist (vor der Ableitung!) die zuständige Behörde (Gemeinde oder Wasserrechtsbehörde) zu kontaktieren.

- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln (ins Badewasser) muss in der Regel mindestens 48 Stunden zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Jedenfalls ist vor dem Abpumpen/ dem Ausleiten des Beckenwassers die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels handelsüblicher so genannter DPD-Colorimeter) zu kontrollieren.
- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %ige Erhöhung der Wasserführung verursachen (d. h. schwallartige Einleitungen vermeiden!).

**Beckenwässer** dürfen, da bestimmungsgemäß chemikalienhaltig, **jedenfalls nicht direkt (d. h. ohne Bodenpassage) in das Grundwasser** eingebracht werden. Jegliche Form der direkten Einbringung in den Untergrund (z. B. Schachtversickerung ohne Bodenpassage) sowie die Einleitung in ein Fließgewässer oder ein stehendes Gewässer mittels dauerhafter entwässerungstechnischer Einrichtungen (Verrohrungen) bedürfen einer **wasserrechtlichen Bewilligung** (§ 32 WRG).

Ableitungen aus sogenannten Naturbadebecken (mit Schilfzonen etc.) sollten im Sinne des vorbeugenden Grundwasserschutzes ebenfalls möglichst als Versickerung/Ableitung in ein Gewässer gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieses Merkblattes erfolgen.

**Beckenwässer, die Überwinterungszusätze und/oder biozide Chemikalien (wie z. B. Algenbekämpfungsmittel – „Algizide“) besonders auf Basis von Kupfer- und Silbersalzen sowie mehr als 300 g Salz/m<sup>3</sup> (Natriumchlorid, in sogenannten Solebädern) enthalten, dürfen grundsätzlich nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in Abstimmung mit der örtlichen Kanalbehörde in das öffentliche Schmutzwassernetz einzuleiten.**

## 2. Ergänzende Hinweise

- Im privaten Bereich werden bei der Badewasseraufbereitung zunehmend alternative Verfahren (z. B. Ozon-/UV-Anlagen) sowie physikalische Verfahren ohne spezifische Wirkungsgrundlage, aber auch Zusätze auf Basis von Silber- und Kupfersalzen sowie Ammonsulfat verwendet. Zum Schutz der eigenen Gesundheit aber auch der Umwelt wird dringend empfohlen, grundsätzlich nur dem Stand der Technik entsprechende, erprobte Badewasseraufbereitungsverfahren und unbedenkliche chemische Produkte einzusetzen.
- Durch eine fachmännische bauliche und technische Ausführung der Badeanlage kann auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb der Schmutzwasserkanalisation von vorne herein unterbunden werden. Im Zweifelsfall ist es jedenfalls das geringere Übel, wenn Beckenwasser (versehentlich) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, als wenn Reinigungs-/Filterrückspülwasser unkontrolliert in die Umwelt gelangen.
- Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen **unter keinen Umständen** (auch nicht nach Verdünnung!) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemabfall bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.

## 3. Rechtsgrundlagen

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idGF, insbesondere § 32 und § 32a Abs.1, lit a und b,
- AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 idGF,
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZVO Chemie GW), BGBl. II 98/2010),
- Bau- und Kanalisationsgesetze der Länder.

## 4. Land OÖ - Schulbeginnhilfe und Schulveranstaltungsbeihilfe

Wir haben die OÖ Schulveranstaltungsbeihilfe ab dem Schuljahr 2017/18 geändert, damit zukünftig mehr Kinder diese finanzielle Unterstützung nutzen können!

Ab kommendem Schuljahr unterstützen wir alle Familien, von denen ein Kind bei einer zumindest 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat bzw. zwei oder mehr Kinder an einer mehrtägigen – also zumindest 2tägigen – Schulveranstaltung mit einer Nächtigung teilgenommen haben. Zukünftig reichen pro Familie also schon 4 Tage, die als Schulveranstaltungen mit Nächtigung nachgewiesen werden, damit eine Schulveranstaltungsbeihilfe bei geringem Haushaltseinkommen ausbezahlt wird.

Für Schulanfänger gibt es weiterhin die OÖ Schulbeginnhilfe, um die notwendigen Anschaffungen zu Schulbeginn leichter stemmen zu können, bekommen Eltern mit einem geringen Haushaltseinkommen auf Antrag 100 Euro vom Familienreferat zugesprochen. Der Zuschuss wird einmalig beim Eintritt in die Pflichtschule gewährt.

Auf [www.familienkarte.at](http://www.familienkarte.at) kann der Antrag auch online gestellt werden bzw. finden Sie das Formular zum Downloaden. Auch liegen die Formulare in der Schule und am Gemeindeamt auf.

## 5. OÖVV – Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

### Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im OÖVV Jetzt einfacher durch Online-Bestellung

**INFO**

Jedes Jahr nehmen an die 100.000 Jugendliche die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im OÖ Verkehrsverbund in Anspruch. Die Beantragung war bisher mit einigem Zeitaufwand verbunden, da ein Formular ausgefüllt, eine Schulbesuchsbestätigung eingeholt, eine Einzahlung getätigt und ein Verkehrsunternehmen zu Kartenausstellung aufgesucht werden musste.

Mit 6. Juni 2017 geht nunmehr das neue Online - Antrags- und Ausstellungssystem für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im OÖVV in Betrieb. Schüler- und Lehrlingstickets sowie Jugendticket-Netz für das Schuljahr 2017/18 können ab diesem Zeitpunkt online bestellt werden. Der Ticketshop ist unter [www.shop.ooevv.at](http://www.shop.ooevv.at) zu erreichen. Durch die Online - Bestellung kann der gesamte Bestellvorgang bequem und vollständig von zu Hause erledigt werden, zeitaufwändige Wege fallen weg. Das Online-Bestellsystem ist einfach und selbsterklärend. Damit es ganz sicher reibungslos klappt, sollte Folgendes beachtet werden:

#### **Der Besteller muss volljährig sein.**

Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge unter 18 Jahren benötigen eine erwachsene Person (in der Regel Erziehungsberechtigte), die sich im System registriert und das Ticket für sie bestellt.

### **Schüler und Schülerinnen brauchen einen Bestellcode.**

Der Bestellcode dient zur Identifikation der Schule und wird von dieser zusammen mit einer Bestellanleitung ausgegeben. Ohne Bestellcode kann kein Freifahrticket bestellt werden! Lehrlinge benötigen für die Online - Bestellung die eindeutige Lehrvertragsnummer als Bestellcode und zudem die Adresse des Ausbildungsortes.

### **Schritt für Schritt durch das Programm.**

Zunächst muss sich der Besteller (bei unter 18-Jährigen ein Erwachsener) auf [www.shop.ooevv.at](http://www.shop.ooevv.at) mit seiner E-Mailadresse und einem Passwort registrieren. Er meldet den oder die Freifahrtberechtigte/n zunächst im Shop an. Wird dann ein konkretes Ticket bestellt, fragt das System nach dem Bestellcode, bei Lehrlingen nach der Lehrvertragsnummer und der Adresse des Ausbildungsortes. Im nächsten Schritt wird mit Hilfe von vorgegebenen Feldern die Fahrstrecke erfasst und schließlich das gewünschte Ticket ausgewählt.

### **Mehrere Zahlungsformen möglich.**

Als Zahlungsformen stehen Zahlung per Kreditkarte, EPS – Überweisung oder Kauf auf Rechnung (Rechnungskauf) zur Auswahl. Im Anschluss an die Zahlung erfolgt die Zustellung der Tickets auf dem Postwege. Bei Kauf auf Rechnung wird eine Rechnung mitgeliefert, die umgehend zu bezahlen ist. Für den Fall, dass das Ticket nicht pünktlich zu Gültigkeitsbeginn zugestellt wird, kann im Zuge des Bestellvorganges ein vorläufiger Fahrschein ausgedruckt werden, der bis zur angegebenen Gültigkeitsdauer zur Fahrt berechtigt.

**ALLE INFORMATIONEN:** [www.ooevv.at](http://www.ooevv.at)

**OÖVV-Kundencenter**, Volksgartenstraße 23, 4020 Linz  
Telefon: 0732 / 66 10 10 66, [kundencenter@oevv.at](mailto:kundencenter@oevv.at)



### **Jugendticket Netz auch im Schuljahr 2017/18 weiter unschlagbar günstig.**

Schüler- und Lehrlingstickets im Rahmen der Freifahrt berechtigen grundsätzlich nur zur Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungs- bzw. Schulort zum Zwecke der Ausbildung, nicht aber zu weiteren Fahrten in der Freizeit bzw. in den Ferien. Für das Schülerticket bzw. das Lehrlingsticket ist wie bisher ein gesetzlicher Selbstbehalt von € 19,60 zu bezahlen.

Das Jugendticket -Netz des OÖVV verwandelt die konventionelle Freifahrtickets in eine Netzkarte für ein ganzes Jahr und für das gesamte OÖVV Bedienungsgebiet und wird im Schuljahr 2018/19 um unschlagbare € 68,- angeboten. Gegen Aufzahlung von € 48,40 können Schüler- und Lehrlingstickets auch noch nachträglich zu einem Jugendticket-Netz aufgerüstet werden. Dabei fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- an.

Auf der Homepage des OÖVV unter [oevv.at](http://oevv.at) sind alle Voraussetzungen für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt und das Jugendticket - Netz sowie ein Erklärvideo für das Online - Bestellverfahren zu finden.

Lehrlinge, Schülerinnen oder Schüler, welche die Freifahrt nicht selbst online beantragen können, mögen sich an das OÖVV – Kundencenter unter der Service Hotline wenden und werden dort unterstützt.

### **Service Hotline zur Online-Bestellung**

**0732 66 10 10 66**

### **Haben Sie Fragen?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OÖVV stehen Ihnen während der Öffnungszeiten im OÖVV Kundencenter in der Volksgartenstraße 23 gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Das Kundencenter ist von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr erreichbar.

# Umfallende Eschen: Gefahr nimmt stark zu



Rindennekrosen (links und Mitte) am unteren Stammabschnitt führen dazu, dass Eschen sehr leicht einfach umfallen (rechts).

**Abgestorbene Äste und umfallende Eschenbäume stellen nicht nur für Waldbesucher sondern auch bei der Waldarbeit eine große Gefahr dar. Der OÖ. Landesforstdienst setzt auf Prävention.**

CHRISTOPH JASSER; OÖ. LANDESFORSTDienst

**D**as Eschentriebsterben wird durch einen aus Ostasien eingeschleppten Pilz hervorgerufen. Dieser Schadpilz hat sich in den vergangenen 20 Jahren bereits über ganz Europa verbreitet und zwischenzeitig einen Großteil der Eschen befallen. Die Schwere der Krankheit ist von Baum zu Baum sehr unterschiedlich, wobei zunehmend aber auch schwere Krankheitsverläufe zu beobachten sind.

Die Krankheitssymptome können von absterbenden einzelnen Ästen bis zum Absterben des ganzen Baumes reichen. Neben diesen Schäden, die am Zustand der Krone gut erkennbar sind, treten durch diesen Schadpilz am unteren Stammabschnitt immer öfter auch Rindennekrosen auf, wobei diese Schadsymptome auch bei Eschen beobachtet werden, die in der Krone nur mäßige Schäden aufweisen.

Diese Rindennekrosen führen in Zusammenwirken mit dem Wurzelpilz Hallimasch zu einem sehr schnellen

Abfaulen der Wurzeln. Derart geschädigte Eschen können ohne weiteres Einwirken einfach umfallen und stellen daher sowohl für die Waldbesucher aber auch bei der Waldarbeit eine beträchtliche Gefahr dar.

## Kranke Bäume erkennen und umgehend entfernen

Zur Abwehr dieser Gefahr und zum Ausschluss von Haftungsansprüchen im Schadensfall muss jedem Waldbesitzer daher dringend angeraten werden, zumindest einmal im Jahr die Waldbestände entlang der Wege aller Art (zum Beispiel auch im Bereich nicht markierter Wanderwege) zu kontrollieren. Dabei muss bei Esche nicht nur auf Krankheitssymptome im Kronenbereich, sondern auch auf Rindennekrosen im Wurzelanlauf- und im unteren Stammbereich geachtet werden.

Zeigen die Kronen starke Krankheitssymptome oder sind Rindennek-

rosen feststellbar, so sind die Bäume jedenfalls umgehend zu entfernen, wobei im Zweifelsfall zur Vorsicht lieber eine Esche mehr gefällt werden sollte, als augenscheinlich erforderlich.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass beim Fällen solcher Eschen mit Krankheitssymptomen oder bei der Fällung von Bäumen in der Umgebung von geschädigten Eschen besondere Vorsicht geboten ist, da solche Bäume einerseits sehr leicht umfallen und andererseits auch abgestorbene Äste eine zusätzliche Gefahr darstellen.

Zur Absicherung im Falle von etwaigen Haftungsansprüchen geschädigter Dritter ist es auch sehr sinnvoll solche Kontrollbegehungen und Maßnahmen zu dokumentieren. Diese kann zum Beispiel mit Fotos mit dem Handy geschehen.

Dass die Gefahr durch die instabil gewordenen Eschen real ist, zeigt ein Unfall vor knapp drei Wochen im Bezirk Urfahr-Umgebung. Eine Esche – bei der leider die Rindennekrose nicht gut erkennbar war – fiel auf eine vielbefahrene Bundesstraße und traf dabei ein vorbeifahrendes Auto. Zwei Personen wurden verletzt, an insgesamt drei Autos entstand ein Totalschaden.